

Bebauungsplan

Nr. III / A6

„Friedhofsgelände“

Gebiet südlich der Milser Straße und westlich der Robert-Nacke-Straße.

Heepen

Satzung

Text

GEBÄUDEBESTAND	GRENZEN	VERKEHRSFLÄCHEN
 ABBRUCH	 PLANGEBIETSGRENZE  GRENZE DER FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF  PARZELLENGRENZEN VORH.  PARZELLENGRENZEN GEPL.  BEGRENZUNGSLINIEN VORH.  BAUGRENZE  GRENZLINIE ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRS-FLÄCHE UND ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE	 HAUPTERSCHLIESSUNGSWEGE (EINTRAGUNG NACHRICHTLICH)  FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

GRÜN- WASSERFLÄCHEN	BAUFLÄCHEN
 VORHANDENER WALD  AUFFORSTUNG GÄRTNERISCH ZU GESTALTENDES GRÜN:  GRÄBERFELDER  BELEGUNGSFREIE FLÄCHEN  GEHÖLZSTEIFEN  VORHANDENE WASSERFLÄCHE  GEPLANTE WASSERFLÄCHE	 1- GESCHOSSIG

VERSÖRGUNG	HÖHENANGABEN
 SCHMUTZWASSER GEPL.  REGENWASSER GEPL.	 93 HÖHENLINIE

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.6
"Friedhofsgelände" der Gemeinde Altenhagen,
Landkreis Bielefeld.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960
(BGBI. I S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 28.Oktober 1952
(GS.NW S.167) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- Im Norden: durch die Landstraße 779, beginnend 83,-m
von der nordwestlichen Grundstücksecke
des Flurstücks 23/1 bis zum Flurstück
669/146, und zwar 13,00 m über die nord-
westliche Grundstücksecke hinausgehend.
- Im Osten: durch eine Verbindungslinie, ausgehend
vom vorgenannten Eckpunkt zu einem Punkt
auf dem Flurstück 123/1, der wie folgt
festgelegt wird.
- Die Verbindungslinie durchschneidet die
südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks
410 in einer Entfernung von 36,50 m von
der südwestlichen Grundstücksecke. Die
Entfernung von der Grundstücksgrenze bis
zum Punkt beträgt 89,00 m.
- Im Süden: Durch eine Verbindungslinie von dem süd-
östlichen Eckpunkt zu einem weiteren Eck-
punkt auf dem Flurstück 13/2. Die Verbin-
dungslinie läuft im Westen parallel in
einem Abstand von 14,00 m über die nörd-
liche Grenze des Flurstücks 13/1. Die
Entfernung beider Punkte beträgt 585,00 m

Im Westen:

Durch eine Verbindungslinie von dem vorgenannten westlichen Eckpunkt zum Ausgangspunkt zurück wird ein Bebauungsplan gem. § 9 BBauG aufgestellt.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1 Plan i.M. 1:500
- 1 Text zum Bebauungsplan
- 1 Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis
- 1 Begründung

Der Bebauungsplan setzt sich durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest.

- 1.) Das Bauland und für das Bauland (betrifft nur Grundstück der Friedhofskapelle)
 - a) die Art der baulichen Nutzung
 - b) die Stellung der Friedhofskapelle
 - c) die Flächen für Einstellplätze
- 2.) die Nutzung der Grundstücksflächen
- 3.) die Verkehrsflächen
- 4.) der Anschluß des Friedhofsgeländes an die Verkehrsflächen
- 5.) die Versorgungsflächen
- 6.) die Grünflächen
- 7.) die Flächen für die Forstwirtschaft.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und

Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Altenhagen, den *1.12.1966*

Funke

Bürgermeister



Krisbock

Ratsmitglied

Heuer

Schriftführer

Genehmigt:

Detmold, den 26. OKT. 1966

Az.: 34.30.21-03/473

Der Regierungspräsident



Jänicke

Die Genehmigung ist bekanntgemacht am *15.11.1966*

Die Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes erfolgt
im Bauraum d. Amtes, Zimmer *5*

vom *1.12.66* bis

Altenhagen, d. 6.12.66

Funke

Bebauungsplan Nr.6 "Friedhofsgelände"
der Gemeinde Altenhagen, Landkreis Bielefeld.

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341),

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW)
vom 25. Juni 1962 in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 und des
§ 9 (2) BBauG.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952
(GS. NW. S. 167).

I. Art der Nutzung

1. Der Bebauungsplan setzt die Nutzung des Friedhofsgeländes
gemäß § 9 (1) Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) fest.
2. Das im Bebauungsplan besonders gekennzeichnete Grundstück
wird für den Bau einer Friedhofskapelle ausgewiesen.

Für die Errichtung der Friedhofskapelle sind die überbau-
baren Flächen durch Baugrenzen im Plan verbindlich fest-
gesetzt.

Einstellplätze: Einstellplätze sind an der im Bebauungsplan
gekennzeichneten Stelle im Bereich der Friedhofskapelle nach
Art und Umfang der Planfestsetzungen anzulegen.

II. Gestaltung

Im Bebauungsplan sind die Gräberfelder, die belegungsfreien
Flächen mit Gehölzstreifen, Aufforstungen im Anschluß an den
vorhandenen Wald und die generelle Führung der Haupteinschlie-
ßungswege festgelegt.

Detaillierte Angaben für die Anlage dieser Flächen sind einer
noch erforderlichen Planung vorbehalten.

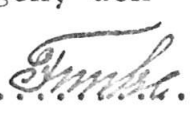
Änderungen und geringe Verschiebungen der generell festgelegten Flächen, die sich aus der späteren Einzelplanung des Friedhofsgeländes ergeben, sind zulässig.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Als Übergangslösung für die Beseitigung der Abwasser ist folgendes vorgesehen:
 - a) Das anfallende Schmutzwasser wird in eine feste Grube und
 - b) das Regenwasser in den Teich als Vorfluter geleitet.
2. Das Plangebiet wird an das vorhandene Wasser- und Ekt-Verorgungsnetz angeschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBI. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde Altenhagen vom ..25. Juni 1965... aufgestellt worden.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:
Altenhagen, den - 1. März 1966

 Bürgermeister		 Ratsmitglied
  Schriftführer		

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBI. I S. 341 - in der Zeit vom ...3.3.1966... bis ...4.4.1966... ausgelegen.

Altenhagen, den 5.4.1966

.....
Gemeindedirektor



Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 - GS. NW. S. 167 - von der Gemeindevertretung am 13.5.1966 als Satzung beschlossen worden.

Altenhagen, den 13.5.1966

.....
Bürgermeister



.....
Ratsmitglied

.....
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - mit Verfügung vom 26. OKT. 1966 genehmigt worden.

Detmold, den 26. OKT. 1966
Az.: 34.30.21-03/A 13



Der Regierungspräsident
i.A.

.....

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung vom ...
..... bis ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Plan liegt ab öffentlich aus.

Altenhagen, den

.....
Gemeindedirektor